



An den Grossen Rat

22.5468.02

WSU/P225468

Basel, 11. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

Schriftliche Anfrage Anina Ineichen betreffend «automatisierte Kontrolle des Prämienverbilligungsanspruchs»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Anina Ineichen dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben gemäss Art. 65 KVG sowie § 17 GKV Anspruch auf Prämienbeiträge. Gemäss § 15 KVO entrichtet der Kanton auf Antrag von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie von Personen gemäss Art. 65a KVG, welche im Kanton Basel-Stadt versichert sind, Beiträge an deren Krankenversicherungsprämien aus, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Bericht des Amtes für Sozialbeiträge vom Oktober 2021 schreibt das Amt für Sozialbeiträge (ASB), das für die Durchführung der PV in Basel-Stadt zuständig ist, Personen an, welche aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf Prämienverbilligung haben könnten. Neben dem Anschreibsystem gibt es in der Schweiz noch weitere Systeme: So haben gemäss Monitoring 2020 über die Wirksamkeit von Prämienverbilligung 2020 17 Kantone eine automatisierte Prämienverbilligungskontrolle eingeführt, zwei Kantone kennen ein Anfragesystem. Gerade in der aktuellen Situation (steigende Preise usw.) ist es mehr denn je angezeigt, verstärkte Massnahmen zu ergreifen, um anspruchsberechtigte Personen und Haushalte zum Bezug von Prämienverbilligungen zu motivieren und sie dadurch finanziell zu unterstützen.

Dazu gibt es folgende Fragen:

1. Wie viele Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, beziehen keine Prämienverbilligung? Welche Gründe für den Nichtbezug sind bekannt oder werden vermutet?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Anzahl jener, welche trotz Anspruch keine Prämienverbilligung beziehen, zu verkleinern?
3. Wäre der Regierungsrat bereit, im Kanton Basel-Stadt eine automatisierte Kontrolle des Anspruchs auf Prämienverbilligung einzuführen? Mit welchen finanziellen Kosten wäre zu rechnen?
4. Wird mit dem Schreiben das Antragsformular sowie die mutmassliche Höhe des zu erwartenden Beitrages an die Krankenversicherungsprämie beigelegt?
5. Wird das Informationsschreiben in verschiedenen Sprachen versendet? Wenn ja, in welchen? Wenn nein, wie liesse sich ein Versand in verschiedenen Sprachen umsetzen?
6. Müssen Personen, welche aus der Sozialhilfe abgelöst werden, selbstständig ein Prämienverbilligungsgesuch stellen oder kann die Prämienverbilligung der Sozialhilfe übernommen werden?

Anina Ineichen»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Personen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienverbilligungen. Im Kanton Basel-Stadt waren per Juli 2022 insgesamt 194'354 Personen krankenversichert. Davon bezogen 57'131 Personen (29.3%) kantonale Prämienverbilligungen (PV) inkl. den PV zur Sozialhilfe und PV zu den Ergänzungsleistungen (EL). Der Anteil PV-Bezügerinnen und -Bezüger am Versichertenbestand liegt damit Kanton Basel-Stadt 2.2 Prozentpunkte über dem schweizerischen Mittel (27.1%). Auch in Bezug auf die Höhe der durchschnittlichen Prämienbeiträge liegt der Kanton Basel-Stadt mit 3'704 Franken pro Person deutlich über dem Schweizer Durchschnitt von 2'323 Franken. Im Jahr 2021 wurden mit den geleisteten PV in der Höhe von 203.2 Mio. Franken (inkl. für Sozialhilfe und EL) fast ein Fünftel des kantonalen Prämienvolumens vom Staat finanziert. Der Bundesbeitrag für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Jahr 2022 für den Kanton Basel-Stadt beläuft sich auf 72.1 Mio. Franken.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, beziehen keine Prämienverbilligung? Welche Gründe für den Nichtbezug sind bekannt oder werden vermutet?*

In der im Auftrag des Kantons (Amt für Sozialbeiträge) erfolgten Studie der Berner Fachhochschule (Oliver Hümbelin et al.)¹ wurden die Nichtbezugsquoten der kantonalen PV und anderer Sozialleistungen für 2015 mittels eingehender Datenanalysen und Interviews untersucht. Dabei wurde für die IPV eine Nichtbezugsquote von 19 Prozent, d.h. rund 12'000 Personen, geschätzt. Die Studie wurde seither noch nicht aktualisiert, weshalb auch keine neuere Schätzung vorliegt. In der Studie wurden auch einzelne Betroffene persönlich über die Gründe ihres Nichtbezugs befragt, um hierzu mehr Informationen zu erhalten. Nur 21 Personen stellten sich für ein Interview zur Verfügung, weshalb der Erkenntnisgewinn gering ist. Die in der Studie aufgeführte Typologie der Nichtbeziehenden unterschied in «Überforderte» (mangelnde sprachliche Kompetenzen, persönliche Überlastung) und «Verunsicherte» (negative Konsequenzen befürchtend, ängstlich), aber auch in «Dis-tanzierte» und «Autarke».

Grundsätzlich wurde ein relativ hohes Ausmass an Informiertheit festgestellt. Die Studie ermittelte ausserdem, dass bei Haushalten mit wenig Ressourcen und entsprechend hohem Unterstützungsbedarf die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs gering ist. Je kleiner die finanzielle Lücke zur Bedarfsschwelle ist, desto wahrscheinlicher sind Nichtbezüge.

2. *Welche Möglichkeiten gibt es, die Anzahl jener, welche trotz Anspruch keine Prämienverbilligung beziehen, zu verkleinern?*

Die Senkung der Nichtbezugsquote bei der IPV ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates. Das zuständige Amt für Sozialbeiträge ASB schreibt deshalb jährlich alle aufgrund der Steuerdaten potenziell anspruchsberechtigten Personen direkt an. Im Jahr 2022 wurden rund 5'200 Haushalte mit einem möglichen Anspruch auf IPV mit Beilage eines Antragformulars angeschrieben. Um mehr Menschen zu erreichen, unterzieht das ASB aktuell seine Webseite einer grundlegenden Überarbeitung zur Verbesserung des Zugangs zu seinen Leistungen. Ab dem kommenden Frühjahr werden ausserdem Erklärvideos publiziert, welche die verschiedenen Unterstützungsleistungen einfach, verständlich und in verschiedenen Sprachen vermitteln. Ausserdem prüft das ASB die Übersetzung der Anmeldeformulare in weitere Sprachen. Das ASB bietet allen Interessierten auch ohne Voranmeldung niederschwellige, persönliche Beratung an und pflegt mit verschiedenen Beratungsstellen einen regelmässigen Austausch.

¹ Studie Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe vom 20. September 2021.

3. *Wäre der Regierungsrat bereit, im Kanton Basel-Stadt eine automatisierte Kontrolle des Anspruchs auf Prämienverbilligung einzuführen? Mit welchen finanziellen Kosten wäre zu rechnen?*

Im PV-Monitoring von 2020² - auf welches sich die Schriftliche Anfrage bezieht - wird der Kanton Basel-Stadt unter der Kategorie «Auf Antrag» aufgeführt, erwähnt aber in einer Klammerbemerkung, dass ein Kanton ein Merkblatt mit Antragsformular versendet und einen bestehenden Anspruch automatisch auf das folgende Jahr überführt.³ Der Kanton Basel-Stadt wendet somit ein gemischtes System mit Elementen der Kategorien «Auf Antrag» mit automatischer Weiterführung im Folgejahr, sowie der «Individuellen Benachrichtigung» an. 17 Kantone benachrichtigen die gemäss Steuerdaten potenziell anspruchsberechtigten Personen in einem automatisierten Verfahren und stellen ihnen ein Antragsformular zu. Wie im Vorstoss richtig festgestellt, benachrichtigt der Kanton Basel-Stadt jährlich aufgrund von Steuerdatenabgleichen potenziell Anspruchsberechtigte und zählt somit faktisch auch zu dieser Kategorie.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen, in welchen der Antrag innerhalb einer Frist geltend gemacht werden muss, kann im Kanton Basel-Stadt jederzeit ein Antrag auf IPV gestellt werden. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass bereits im Folgemonat der Antragsstellung ein Bezug von IPV gewährt werden kann. Damit wird ein Höchstmass an schneller, aktueller und zielgerichteter Unterstützung erreicht. Im Gegensatz zu den übrigen Kantonen sind nicht nur steuerbasierte Berechnungen vorgesehen, sondern auch manuelle Berechnungen bei inzwischen wesentlich geänderten finanziellen Verhältnissen. Die steuerfinanzierten PV werden so basierend auf der effektiven und aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation beurteilt und nicht pauschal auf der Grundlage von bis zu zwei Jahre alten Steuerveranlagungen. Eine Umstellung auf die Kategorie «Automatisch» wäre ohne eine fundamentale Umgestaltung des bestehenden Systems der kantonalen Sozialleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) nicht zielführend. Eine Kostenabschätzung wurde nicht vorgenommen. Der Regierungsrat sieht von dieser Umgestaltung ab.

4. *Wird mit dem Schreiben das Antragsformular sowie die mutmassliche Höhe des zu erwartenden Beitrages an die Krankenversicherungsprämie beigelegt?*

Den gemäss Auswertungen der Steuerverwaltung angeschriebenen Personen wird ein Informationsschreiben inkl. Antragsformular zugestellt. Eine vorgängige Schätzung des mutmasslichen Beitrags wird nicht mitgeschickt. Der potenzielle Anspruch kann jedoch mit dem Prämienrechner auf der Webseite des ASB aktuell, individuell und unverbindlich berechnet werden.

5. *Wird das Informationsschreiben in verschiedenen Sprachen versendet? Wenn ja, in welchen? Wenn nein, wie liesse sich ein Versand in verschiedenen Sprachen umsetzen?*

Das Schreiben wird in der Amtssprache Deutsch versandt. Das ASB prüft derzeit, wie die Informationen zielgerichtet in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden können.

6. *Müssen Personen, welche aus der Sozialhilfe abgelöst werden, selbstständig ein Prämienverbilligungsgesuch stellen oder kann die Prämienverbilligung der Sozialhilfe übernommen werden?*


Gemäss den geltenden Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Umfang von höchstens 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie. Die IPV wird hingegen nach einem Beitragssystem berechnet, welches von der Haushaltsgrösse und dem Einkommen abhängt. Infolge der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ist eine Antragstellung nötig und die PV der Sozialhilfe kann nicht direkt übernommen werden. In der Praxis informiert die

² Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020 von Ecoplan im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Schlussbericht vom Mai 2022.

³ Ebd., S. 65 ff.

Sozialhilfe die abzulösenden Personen vorgängig über den Ablauf des Anmeldeverfahrens beim ASB (inklusive Abgabe des Anmeldeformulars) und meldet diese dann vorab dem ASB. Mit Zustimmung der Betreffenden erhält das ASB die relevanten Unterlagen direkt von der Sozialhilfe, sodass meist keine weiteren Abklärungen mehr nötig sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin